

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2004 Nr. 1</u> Veröffentlichungsdatum: 01.12.2003

Seite: 12

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer

77

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vom 1. Dezember 2003

Die Verordnung des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer vom 1. Dezember 2003 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag

Dr. Friedrich

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer

Vom 1. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 41 und 47 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBI. I S. 3140) und der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2001 und mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer vom 15. Februar 1995 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

- 1. Der Text der Normüberschrift wird wie folgt gefasst:
- "Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin (PO WasBau)".
- 2. In der Präambel werden die Wörter "damaligen Landesamtes für Wasser und Abfall (jetzt Landesumweltamt)" durch das Wort "Landesumweltamtes" ersetzt.
- 3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "das Landesumweltamt als" durch das Wort "die" ersetzt.
- 4. In § 1 Abs. 2 werden nach den Wörtern "der Prüfungsbewerber" die Angaben "/die Prüfungsbewerberinnen" eingefügt.

- 5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "ein Lehrer" die Angaben "/eine Lehrerin" eingefügt. Nach dem Wort "Stellvertreter" werden die Angaben "/Stellvertreterinnen" eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "drei" durch die Wörter "längstens fünf" ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Lehrer" die Angaben "/ Lehrerinnen" eingefügt.
- d) Absatz 8 wird gestrichen.
- e) Absatz 9 wird zu Absatz 8.
- f) Absatz 10 wird zu Absatz 9.
- 6. In § 3 Abs. 1 wird unter den Buchstaben
- a) das Wort "der" gestrichen.
- b) das Wort "der" gestrichen und das Wort "Ehegatte" durch das Wort "Ehegatten" ersetzt.
- h) die Wörter "mit häuslicher Gemeinschaft" durch die Wörter "in häuslicher Gemeinschaft" ersetzt.
- 7. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort "Ausbilder" die Angaben "/Ausbilderinnen" eingefügt.
- 8. In § 3 Abs. 3 wird das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter "Prüfungsteilnehmer/innen" ersetzt.
- 9. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Vorsitzenden" die Angaben "/eine Vorsitzende" eingefügt. Nach dem Wort "dessen" werden die Angaben "/deren" eingefügt. An Stelle des Wortes "Stellvertreter" treten jeweils die Wörter "Stellvertreter/in". In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Der Vorsitzende und sein" durch die Wörter "Der/Die Vorsitzende und sein/seine" ersetzt.
- 10. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "mindesten drei" durch die Wörter "mindestens jedoch drei" ersetzt und die Wörter "bei sieben Mitgliedern mindestens fünf" gestrichen.
- 11. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Vorsitzenden" die Angaben "/der Vorsitzenden" eingefügt.
- 12. In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Einvernehmen" durch das Wort "Benehmen" ersetzt.
- 13. In § 5 Abs. 2 wird das Wort "Protokollführer" durch die Wörter "Protokollführer/von der Protokollführerin" und die Wörter "vom Vorsitzenden" durch die Wörter "von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden" ersetzt.

14. In § 6 wird Satz 2 gestrichen.

15. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden die Wörter "oder die von ihr beauftragte Stelle" gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "Die zuständige Stelle bestimmt" die Wörter "im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss" eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort "einzusetzen" durch das Wort "anzusetzen" ersetzt.

16. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "zugelassen" durch das Wort "zuzulassen" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort "wessen" durch das Wort "die" ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter und vorgelegt" gestrichen.
- d) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter "der Auszubildende" durch die Wörter "der/die Auszubildende" und die Wörter "dessen gesetzliche Vertreter" durch die Wörter "dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in" ersetzt.

17. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Der Auszubildende" durch die Wörter "Der/Die Auszubildende" ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "des Ausbildenden, der Berufsschule und des Berufsbildungszentrums" durch die Wörter "des Ausbildenden/der Ausbildenden und der Berufsschule" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "im Beruf des Wasserbauers tätig gewesen ist" durch die Wörter "in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er/sie die Prüfung ablegen will" ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter "der Bewerber" durch die Wörter "der Bewerber/die Bewerberin" ersetzt.

18. § 10 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden/die Auszubildende mit Zustimmung des Auszubildenden/der Ausbildenden zu erfolgen.

- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk
- in den Fällen des § 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) Der Anmeldung ist beizufügen
- a) in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1
- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
- vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise."
- 19. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "oder die von ihr beauftragte Stelle" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes einschließlich der erlaubten Hilfsmittel mitzuteilen."

c) Absatz 3 lautet:

- "(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird."
- 20. In § 12 werden die Wörter "dem Behinderten auf seinen" durch die Wörter "dem Behinderten/der Behinderten auf seinen/ihren" ersetzt.
- 21. In § 13 werden die Wörter "der Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter "der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
- 22. In § 13 Satz 2 werden die Wörter "Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer" durch die Wörter "Die Ausbildungsordnung" ersetzt.
- 23. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- $_{_{m}}$ (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen."
- 24. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort "Vertreter" wird durch die Wörter "Vertreter/Vertreterinnen" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "oder die von ihr beauftragte Stelle" gestrichen.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen."

25. In § 17 werden die Wörter "des Vorsitzenden" durch die Wörter "des/der Vorsitzenden" sowie das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter "Prüfungsteilnehmer/innen" ersetzt.

26. In § 18 wird

- a) das Wort "Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter "Prüfungsteilnehmer/innen" sowie die Wörter "des Vorsitzenden" durch die Wörter "des/der Vorsitzenden" und die Wörter "des Aufsichtsführenden" durch die Wörter "des/der Aufsichtsführenden" ersetzt.
- b) die Angabe "über ihre Person" gestrichen.

27. In § 19 wird

- a) in Absatz 1 das Wort "Teilnehmer" durch die Wörter "Teilnehmer/innen" sowie die Wörter "der Aufsichtsführende" durch die Wörter "der/die Aufsichtsführende" ersetzt.
- b) in Absatz 2 die Angabe "des Prüfungsteilnehmers" durch die Wörter "des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
- 28. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter "Der Prüfungsbewerber" durch die Wörter "Der Prüfungsbewerbern" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bricht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin aus wichtigem Grund die Prüfung ab, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden."

- c) In Absatz 3 wird das Wort "Prüfungsteile" durch das Wort "Prüfungsleistungen" sowie die Wörter "des Prüfungsteilnehmers" durch die Wörter "des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- 29. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter "und unabhängig voneinander" gestrichen.
- 30. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 und Absatz 6 werden jeweils die Wörter "den Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter "den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin" ersetzt

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "am letzten Prüfungstag" durch die Wörter "nach Feststellung des Prüfungsergebnisses" ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter "vom Vorsitzenden" durch die Wörter "von dem Vorsitzenden" ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter "letzten Prüfungsleistung" durch das Wort "Ergebnisfeststellung" ersetzt.

31. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "der Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter "der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
- b) In Absatz 2 2. Spiegelstrich werden die Wörter "des Prüfungsteilnehmers" durch die Wörter "des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
- c) In Absatz 2 6. Spiegelstrich werden die Wörter "des Vorsitzenden" durch die Wörter "des/der Vorsitzenden" ersetzt.
- d) In Absatz 2 6. Spiegelstrich werden die Wörter "des Beauftragten" durch die Wörter "des/der Beauftragten" ersetzt.
- e) In Absatz 2 6. Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

"Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen/deren Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Ausschussmitgliedes ersetzt werden."

- 32. In § 24 Abs. 1 werden die Wörter "der Prüfungsteilnehmer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende" durch die Wörter "der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin und ggf. sein/seine gesetzliche/r Vertreter/in sowie der/die Ausbildende" ersetzt.
- 33. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "angegeben" durch das Wort "anzugeben" ersetzt.
- 34. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht" durch die Wörter "in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht" ersetzt.

35. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "der Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter "der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin" sowie die Wörter "des Prüfungsteilnehmers" durch die Wörter "des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

36. In § 27 werden die Wörter "den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer" durch die Wörter "den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bzw. den/die Prüfungsteilnehmer/in" ersetzt.

37. In § 28 werden die Wörter "dem Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter "dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.

38. Im § 29 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft"

39. Im § 29 wird der bisherige Satz 2 "Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Wasserbauwerker des Regierungspräsidenten Münster vom 25. Februar1987 (GV. NRW. S. 142) außer Kraft." gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Präsident des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen

Dr. I r m e r

GV. NRW. 2004 S. 12